

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1975	Nummer 126
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2127	22. 10. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Todesbescheinigung	1966

I.

2127

Todesbescheinigung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 10. 1975 – VI A 2 – 0261.1

Nach § 1 der Verordnung über das Leichenwesen vom 10. Dezember 1964 (GV. NW. S. 415/SGV. NW. 2127) darf eine Leiche erst bestattet werden, wenn nach Ausstellung einer Todesbescheinigung durch einen Arzt der Sterbefall durch den Standesbeamten im Sterbebuch eingetragen worden ist.

Für die Ausstellung der aus einer offenen Vorderseite und einem vertraulichen inneren Teil bestehenden Todesbescheinigung ist ab 1. Januar 1976 ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden. Die offene Vorderseite, die stets in Durchschrift auszufüllen und in beiden Ausfertigungen von dem ausstellenden Arzt zu unterschreiben und mit seinem Stempel zu versehen ist, enthält die nach § 37 des Personenstandsgesetzes (PStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1857), zur Eintragung in das Sterbebuch für den Standesbeamten erheblichen Angaben; der vertrauliche Teil enthält die ärztlichen Eintragungen über die Todesursache in einer zur Erstellung einer zuverlässigen Todesursachenstatistik unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht geeigneten Form. Der Vordruck berücksichtigt die Internationale Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen (ICD) 1968*) unter Angleichung an die internationalen Signierregeln.

1 Ausstellung der Todesbescheinigung

Hinweise für die Ausfüllung des vertraulichen Teils finden sich in dem Merkblatt nach dem Muster der Anlage 2.

Nach Ausfüllung beider Teile und nach Abtrennung der Durchschrift der offenen Vorderseite wird die Todesbescheinigung von dem ausstellenden Arzt gefaltet und zugeklebt. Sie soll erst durch den zuständigen Amtsarzt oder einen anderen Arzt des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

2 Anzeige und Beurkundung des Sterbefalles

Durchschrift des offenen Teils und die verschlossene Todesbescheinigung werden den Angehörigen oder den sonst zur Anzeige des Sterbefalles verpflichteten Personen für die Vorlage beim Standesamt ausgehändigt. Nach Eintragung in das Sterbebuch (Beurkundung) und nach Vermerk der Eintragung in der rechten oberen Ecke der Vorderseite übersendet der Standesbeamte die Todesbescheinigungen (beide Teile) unverzüglich (täglich gesammelt) an das für den Sterbeort bzw. Auffindungsort einer Leiche zuständige Gesundheitsamt. Ist der Sterbefall in das Verzeichnis der angezeigten, aber noch nicht im Sterbebuch beurkundeten Sterbefälle eingetragen worden, so übersendet der Standesbeamte den verschlossenen Teil nach Vermerk der Vormerkung unverzüglich, den offenen Teil nach Beurkundung des Sterbefalles an das zuständige Gesundheitsamt.

In den Fällen, in denen sich die Ausfüllung des vertraulichen Teils verzögert – weil etwa bei einem Todesfall im Krankenhaus das Ergebnis der Leichenöffnung bei der Feststellung der Todesursache berücksichtigt und der Sektionsbefund in Abschnitt V B der Todesbescheinigung eingetragen werden soll –, genügt es, wenn den zur Anzeige des Sterbefalles verpflichteten Personen die unterschriebene und gestempelte Durchschrift des offenen Teils für das Standesamt ausgehändigt wird. Die verschlossene Todes-

bescheinigung mit dem vertraulichen Teil wird von dem ausstellenden Arzt oder dem Krankenhaus unmittelbar dem Gesundheitsamt zugeleitet.

Auch in diesem Fall wird das Gesundheitsamt von dem Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalles durch Übersendung des offenen Teils der Todesbescheinigung unterrichtet. Mit Hilfe dieser offenen Bescheinigung kann der vollzählige Eingang der verschlossenen Gesamtbeseinigungen überwacht werden.

3 Prüfung durch das Gesundheitsamt

Die Gesundheitsämter öffnen die Todesbescheinigung und prüfen vor allem die Angaben in dem vertraulichen Teil; sollten sich hierbei trotz Eintragung eines natürlichen Todes auf der offenen Vorderseite Anhaltspunkte für die Annahme eines Todes aus nicht natürlicher Ursache ergeben, so ist unverzüglich die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist der Standesbeamte zu unterrichten, der bei bereits vorgenommener Eintragung in das Sterbebuch gehalten ist, je nach dem Ergebnis der nachträglich eingeleiteten amtlichen Ermittlungen eine Berichtigung des Eintrags vorzunehmen.

4 Statistische Auswertung

Nach Abschluß der Prüfung durch einen Arzt des Gesundheitsamtes werden die Todesbescheinigungen, wochenweise gesammelt, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik – ggf. über die Ämter für Statistik der Kreise und kreisfreien Städte – zugeleitet. Die Bearbeitung in den Ämtern für Statistik unterliegt nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), der Geheimhaltungspflicht.

5 Aufbewahrung und wissenschaftliche Auswertung

Nach der statistischen Auswertung werden die Todesbescheinigungen an die für den Sterbeort bzw. Auffindungsort einer Leiche zuständigen Gesundheitsämter zurückgesandt, wo sie mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren sind. In dieser Zeit unterliegen die darin enthaltenen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, insbesondere die Angaben des vertraulichen Teils, der Amtsverschwiegenheit unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht.

Hierauf bezügliche Auskünfte dürfen auch auf Ersuchen von Versicherungsbehörden nach § 115 RVO nicht erteilt werden.

Für den Fall, daß die medizinischen Daten des vertraulichen Teils der Todesbescheinigungen in Erfüllung der Aufgaben des Gesundheitsamtes wissenschaftlich ausgewertet werden sollen, hat dies unter Vermeidung jeder Identifizierungsmöglichkeit zu geschehen; eine Herausgabe der Original-Todesbescheinigungen, z.B. an ein wissenschaftliches Gremium, ist hiernach nicht zulässig.

6 Beschaffung der Vordrucke

Die Vordrucke der Todesbescheinigungen werden von den örtlichen Ordnungsbehörden beschafft, von denen sie an die Ärzte kostenlos abgegeben werden. Die noch vorhandenen, bisher verwendeten Formblätter können bis zum 31. März 1976 aufgebraucht werden.

7 Aufhebung von Erlassen

Der RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1966 (SMBl. NW. 2127) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

Anlage 2

Klappe 8 cm breit

Vorderseite stets mit Durchschrift ausfüllen

Hier öffnen!

Öffnen nur durch den Amtsarzt!

Hier öffnen!

Klappe 8 cm breit

Wichtig!

Für die Anzeige des Sterbefalles sind zum Standesamt möglichst mitzubringen:

Amtlicher Personalausweis

und

Geburtsurkunde d. Verst., ggf. auch Heiratsurkunde

oder

Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch d. Verst.
(bei Ledigen aus dem Familienbuch der Eltern).**Vom Standesbeamten auszufüllen!**

Standesamt

Eintragung vollzogen

Sterbebuch Nr.

Eintragung vorgemerkt

Vormerkliste Nr.

Todesbescheinigung ¹⁾**I. Personalangaben**

Familienname (bei Frauen auch Mädchenname)

Vornamen

Geschlecht:*) männl. ☐ weibl. ☐ geboren am

in

Wohnung

Gemeinde

Kreis

Straße und Hausnummer

Ort des Todes

Gemeinde

Kreis

Straße und Hausnummer (auch Name der Anstalt)

Zeitpunkt des Todes

Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit

Für Neugeborene, die innerhalb der ersten 24 Stunden gestorben sind, Lebensdauer in Stunden

- II. Todesart *)** natürlicher Tod ☐
 nicht natürlicher Tod²⁾ (Unfall, Selbstmord, Tod durch strafbare Handlung oder sonstige Gewalteinwirkung) ☐
 nicht aufgeklärt, ob natürlicher Tod oder nicht natürlicher Tod ☐

III. Zuletzt behandelnder Arzt

Name, Anschrift und Fernsprechnummer des Arztes, der Anstalt

- IV. War der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt? *)** ja ☐ nein ☐
 Wenn ja, sind besondere Verhaltensmaßregeln bei der Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung zu beachten? *) ja ☐ nein ☐

Die Leiche wurde von mir heute zur Feststellung der Todesursache sorgfältig untersucht. An ihr wurden sichere Zeichen des Todes von mir wahrgenommen. — Diese Feststellung sowie die umseitigen weiteren Angaben, die ich aufgrund des von mir gewonnenen Urteils nach bestem Wissen gemacht habe, bezeuge ich mit eigenhändiger Unterschrift.

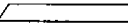
....., den 19

Unterschrift und Stempel des Arztes,
der die Leichenschau vorgenommen hat

¹⁾ Auch für Totgeborene ausfüllen! Das sind totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte von mindestens 35 cm Länge.

²⁾ Es genügen bereits Anhaltspunkte, die für einen nicht natürlichen Tod sprechen.

*) Zutreffendes im entsprechenden ☐, und zwar nur in einem ☐ ankreuzen.

Lasche der Rückseite  gummiertAnlage 1
Rückseite

Klappe 8 cm breit

Klappe 8 cm breit

Rückseite ohne Durchschrift ausfüllen

Zuerst Seitenteile nach innen falzen, dann von unten nach oben umschlagen!

Bitte nach Ausfüllung zukleben!

V. Todesursache¹⁾

A. Klinisch

(Bitte den Krankheitsablauf in der richtigen Kausalkette angeben, mit dem Grundleiden an letzter Stelle)

Zeitdauer zwischen Krankheit und Tod

1. a) Welche Krankheit oder Verletzung hat den Tod unmittelbar herbeigeführt?¹⁾
- b) Welche Krankheiten od. Verletzungen lagen der Angabe unter a) als Folge von:
- als Folge von:
- c) unter b)
ursächlich zugrunde? (Grundleiden)
2. Welche anderen wesentlichen Krankheiten bestanden zur Zeit des Todes?

B. Sektionsbefund

(Bitte den Krankheitsablauf in der richtigen Kausalkette angeben, mit dem Grundleiden an letzter Stelle)

1. a) Welche Krankheit oder Verletzung hat den Tod unmittelbar herbeigeführt?¹⁾
- b) Welche Krankheit oder Verletzungen lagen der Angabe unter a) als Folge von:
- als Folge von:
- c) unter b)
ursächlich zugrunde? (Grundleiden)
2. Welche anderen wesentlichen Krankheiten bestanden zur Zeit des Todes?

¹⁾ Hierunter fällt nicht die Art des Todesereignisses, z. B. Versagen des Herzens oder Kreislaufs, Atemlähmung, Verblutung, allgemeine Schwäche, sondern die Krankheit, Schädigung oder Komplikation, welche den Tod herbeigeführt hat.

VI. Zusatzangaben

A. Bei Unfall, Vergiftung und Gewalteinwirkung einschl. Selbstmord

1. Äußere Ursache der Schädigung (nähere Angaben über den Hergang):

2. Unfallkategorie *)

a) Arbeits- oder Dienstunfall ☐ b) Schulunfall ☐
(ohne Wegeunfall) (ohne Wegeunfall)c) Verkehrsunfall ☐ d) Häuslicher Unfall ☐
(einschl. Wegeunfall zu a und b)e) Sport- oder Spielunfall ☐ f) Sonstiger Unfall ☐
(außer bei schulischer Veranstaltung oder im Haus) (nähere Angaben)

B. Bei Kindern unter 1 Jahr und Totgeborenen:

1. Wo wurde das Kind geboren *)
a) im Krankenhaus ☐ b) zu Hause ☐ c) oder wo sonst?

2. Gewicht g und Länge cm bei der Geburt.

3. Mehrlingsgeburt? ja ☐ nein ☐ *)

C. Bei Frauen (im gebärfähigen Alter): Ist bekannt, ob die Verstorbene

1. schwanger war? ja ☐ Monat nein ☐ *)2. in den letzten 3 Monaten entbunden hat? ja ☐ nein ☐ *)
(Datum)*) Zutreffendes im entsprechenden ☐ ankreuzen.

— Durchschrift —

Wichtig!

Für die Anzeige des Sterbefalles sind zum Standesamt möglichst mitzubringen:

Amtlicher Personalausweis

und

Geburtsurkunde d. Verst., ggf. auch Heiratsurkunde

oder

Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch d. Verst.
(bei Ledigen aus dem Familienbuch der Eltern).**Vom Standesbeamten auszufüllen!**

Standesamt

Eintragung vollzogen

Sterbebuch Nr.

Eintragung vorgemerkt

Vormerkliste Nr.

Todesbescheinigung ¹⁾**I. Personalangaben**

Familienname (bei Frauen auch Mädchenname)

Vornamen

Geschlecht:*) männl. ☐ weibl. ☐ geboren am

in

Wohnung

Gemeinde

Kreis

Straße und Hausnummer

Ort des Todes

Gemeinde

Kreis

Straße und Hausnummer (auch Name der Anstalt)

Zeitpunkt des Todes

Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit

Für Neugeborene, die innerhalb der ersten 24 Stunden gestorben sind, Lebens-

dauer in Stunden

- II. Todesart *)** natürlicher Tod ☐
 nicht natürlicher Tod²⁾ (Unfall, Selbstmord, Tod durch strafbare
 Handlung oder sonstige Gewalteinwirkung) ☐
 nicht aufgeklärt, ob natürlicher Tod oder nicht natürlicher Tod ☐

III. Zuletzt behandelnder Arzt

Name, Anschrift und Fernsprechnummer des Arztes, der Anstalt

- IV. War der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt? *)** ja ☐ nein ☐
 Wenn ja, sind besondere Verhaltensmaßregeln bei der Aufbewahrung, Einsargung,
 Beförderung und Bestattung zu beachten? *) ja ☐ nein ☐

Die Leiche wurde von mir heute zur Feststellung der Todesursache sorgfältig untersucht.
 An ihr wurden sichere Zeichen des Todes von mir wahrgenommen. — Diese Feststellung
 sowie die umseitigen weiteren Angaben, die ich aufgrund des von mir gewonnenen Urteils
 nach bestem Wissen gemacht habe, bezeuge ich mit eigenhändiger Unterschrift.

....., den 19

Unterschrift und Stempel des Arztes,
der die Leichenschau vorgenommen hat

¹⁾ Auch für Totgeborene ausfüllen! Das sind totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte von mindestens 35 cm Länge.

²⁾ Es genügen bereits Anhaltspunkte, die für einen nicht natürlichen Tod sprechen.

*) Zutreffendes im entsprechenden ☐, und zwar nur in einem ☐ ankreuzen.

Hinweise für die Ausfüllung des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung

Die statistische Untersuchung von Krankheit und Tod erfordert internationale Systematiken für eine einheitliche Erfassung von Krankheiten und Todesursachen. Eine solche Systematik besteht seit 1893 in Form der Internationalen Klassifikation der Todesursachen, die in der Fassung der 8. Revision durch die Weltgesundheitsorganisation ab 1. Januar 1968 als „Internationale Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen (ICD) 1968 (8. Revision)“ vorliegt. Die deutschsprachige Fassung wurde in einem zweibändigen Handbuch (Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart und Mainz), veröffentlicht.

Mit Übernahme der ICD (International Classification of Diseases) wurden die bisher angewandte „Deutsche Allgemeine Systematik der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen“ sowie die „Deutsche Ausführliche Systematik der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen“ aufgegeben. Auch die internationalen Signierregeln für die Todesursachenstatistik sind vollinhaltlich übernommen worden. Wesentlich ist hierbei, daß von einer Statistik, die von mehreren zum Tode beitragenden Krankheiten nur eine einzige als sogenanntes Grundleiden auswählte (unkausale Todesursachenstatistik) auf eine sogenannte multikausale Statistik übergegangen wurde.

Diese Umstellung der Statistik machte eine Änderung und Ergänzung der Todesbescheinigung erforderlich.

Hierzu wurde in Abschnitt V der Todesbescheinigung zwischen den Zeilen a) und b) sowie c) eingefügt „als Folge von:“, um damit zu betonen, daß der Krankheitsablauf in der retrospektiven Kausalkette angegeben werden muß.

Bei den Zusatzangaben in Abschnitt VI wird nicht erneut nach der medizinischen Diagnose des Schadens gefragt, weil diese bereits in Abschnitt V anzugeben ist. Bei Unfall, Vergiftung und Gewalteinwirkung wird daher nur noch nach dem Hergang (Ursache der Schädigung) gefragt.

Zur Vereinfachung der Bezeichnung der Unfallkategorie sind die einzelnen Kategorien in Kästchen zum Ankreuzen vorgegeben.

Auf diese Weise soll der Informationswert der ärztlichen Eintragungen für eine zuverlässige Statistik erhöht werden. Wesentliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Berücksichtigung des Ergebnisses der Leichenöffnung bei der Ermittlung der Todesursache zu. Der Sektionsbefund ist hierzu in Abschnitt V B mit den entsprechenden Angaben zum Krankheitsablauf einzutragen.

Im einzelnen ist bei der Ausfüllung der Todesbescheinigung folgendes zu beachten:

Fall 1:

Zunächst ist die offene Vorderseite, und zwar immer mit Durchschrift, auszufüllen; die Durchschrift wird sodann abgetrennt und das Kohlepapier entfernt. Original und Durchschrift sind von dem ausstellenden Arzt zu unterzeichnen und mit seinem Arztstempel zu versehen.

Die Rückseite mit dem vertraulichen Teil wird ohne Durchschrift ausgefüllt.

Sind beide Teile vollständig ausgefüllt, werden die beiden seitlichen Klappen nach innen (über den vertraulichen Teil) geknickt, die Bescheinigung in der Mitte — von unten nach oben — gefaltet und mit Hilfe des gummierten Falzes verschlossen.

Den Angehörigen oder den sonst zur Anzeige des Sterbefalles verpflichteten Personen werden sowohl die verschlossene Original-Todesbescheinigung als auch die Durchschrift des offenen Teils zur Vorlage bei dem Standesamt ausgehändigt.

Fall 2:

Verzögert sich die Ausfüllung des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung, weil z. B. die Ergebnisse von Sonderuntersuchungen berücksichtigt oder der Sektionsbefund eingetragen werden sollen, so ist den für die Anzeige des Sterbefalles verpflichteten Personen die unterzeichnete und gestempelte Durchschrift des offenen Teils für das Standesamt auszuhändigen. Nach Vervollständigung der Eintragungen des vertraulichen Teils ist die verschlossene Original-Todesbescheinigung unmittelbar an das für den Sterbeort oder für den Auffindungsort der Leiche zuständige Gesundheitsamt zu senden.

– MBl. NW. 1975 S. 1966.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.